

Stadt Gummersbach

141. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Am Strombach“

Umweltbericht

Entwurf Stand: 08.07.2026

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung	1
1.2.	Lage des Änderungsbereichs	1
1.3.	Ziel der Planung	1
1.4.	Planungsrechtliche Situation und Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	2
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.1.	Schutzgut Mensch.....	6
2.1.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario).....	6
2.1.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	7
2.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	8
2.2.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario).....	8
2.2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
2.3.	Schutzgut Boden / Fläche	11
2.3.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario).....	11
2.3.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
2.4.	Schutzgut Wasser.....	12
2.4.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario).....	12
2.4.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
2.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	14
2.5.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario).....	14
2.5.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.6.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	15
2.6.1.	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario).....	15
2.6.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.7.	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	15

2.7.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)	15
2.7.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
2.8 Wechselwirkung	16
2.9 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	16
2.10 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien	17
2.11 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17
3. Zusätzliche Angaben	17
3.1 Technische Verfahren / Untersuchungsmethoden / Fachgutachten	17
3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	17
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
4. Ergebnis der Umweltprüfung	18
Literaturverzeichnis	18

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung der Umweltprüfung

Die Stadt Gummersbach und ihre Ortsteile spielen aufgrund ihrer Nähe zum Ballungsraum Köln eine wichtige Rolle als Wohn-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Einkaufsstandort. Diese Lage führt zu einem erhöhten Bedarf an Wohnbauflächen, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Daher wird die 141. Flächennutzungsplanänderung „Gummersbach – Am Strombach“ erstellt, um in direkter Stadtrandlage Wohnbauland vorzubereiten um den Wohnbedarf decken zu können. Zusätzlich soll der Bedarf von Kindertageseinrichtungen durch den Neubau einer Kindertagesstätte erfolgen und die derzeit im Bestand genutzte Sporthalle soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Es ist zu erwarten, dass sich aufgrund der demografischen Entwicklung die Einwohnerzahl der Stadt Gummersbach erhöhen wird. Die Anzahl der Haushalte wird daher auch voraussichtlich weiterhin zunehmen. Diverse Wohnmöglichkeiten, darunter Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser, präsentieren ein umfassendes Wohnraumangebot sowohl im preisgedämpften Segment als auch im freifinanzierten Sektor. Die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken in zentraler Lage berücksichtigt diese Prognose. Gleichzeitig soll durch die Schaffung von Wohnbaugrundstücken der Abwanderung von Einwohnern aus Gummersbach entgegengewirkt werden. Eine für den Standort angemessene bauliche Wohnnutzung als Erweiterung des Bestandes und die Überplanung des derzeit ungenutzten Schulgrundstücks ist somit planerisches Ziel.

1.2. Lage des Änderungsbereichs

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Strombach. Es ist im Nordwesten durch den Sportplatz der DJK Gummersbach, im Westen und Süden durch die bestehende Wohnbebauung Strombachs und im Nordosten durch die Virchowstraße, begrenzt.

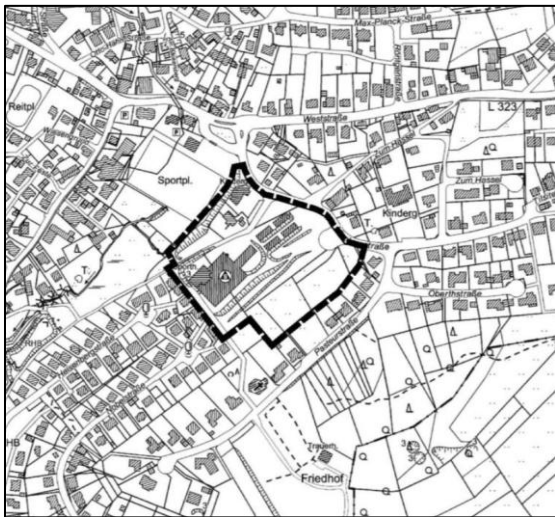


Abbildung 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung; Quelle: GEOportal.NRW

1.3. Ziel der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein bisher als Gemeinbedarfsfläche dargestellter Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Ziel ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes für Gummersbach Strombach. Neben Mehrfamilienhausstrukturen sollen zudem Reihen- sowie Doppelhäuser entstehen. Zusätzlich sind die Nutzungen Kindertageseinrichtung sowie eine Sporthalle geplant.

Umweltbericht zur 141. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Am Strombach“

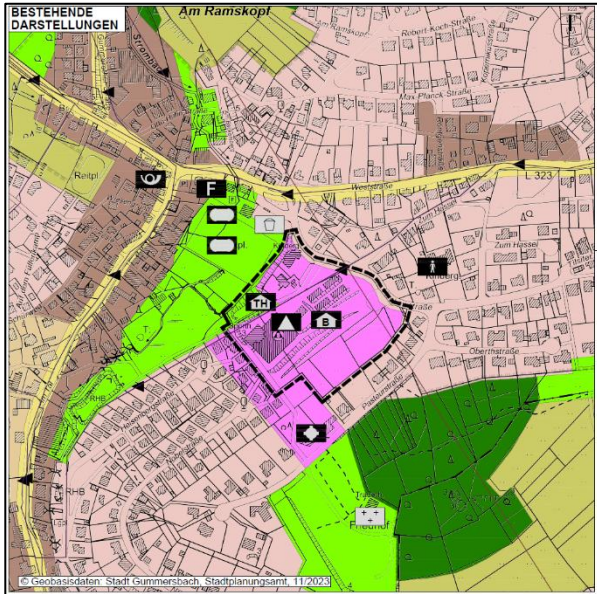


Abbildung 2: Rechtswirksamer FNP (Stadt Gummersbach)

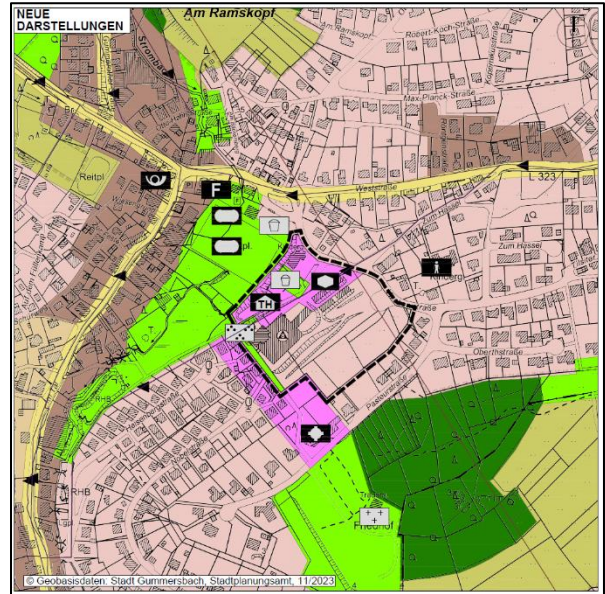


Abbildung 3: Geplante FNP-Änderung (Stadt Gummersbach)

1.4. Planungsrechtliche Situation und Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

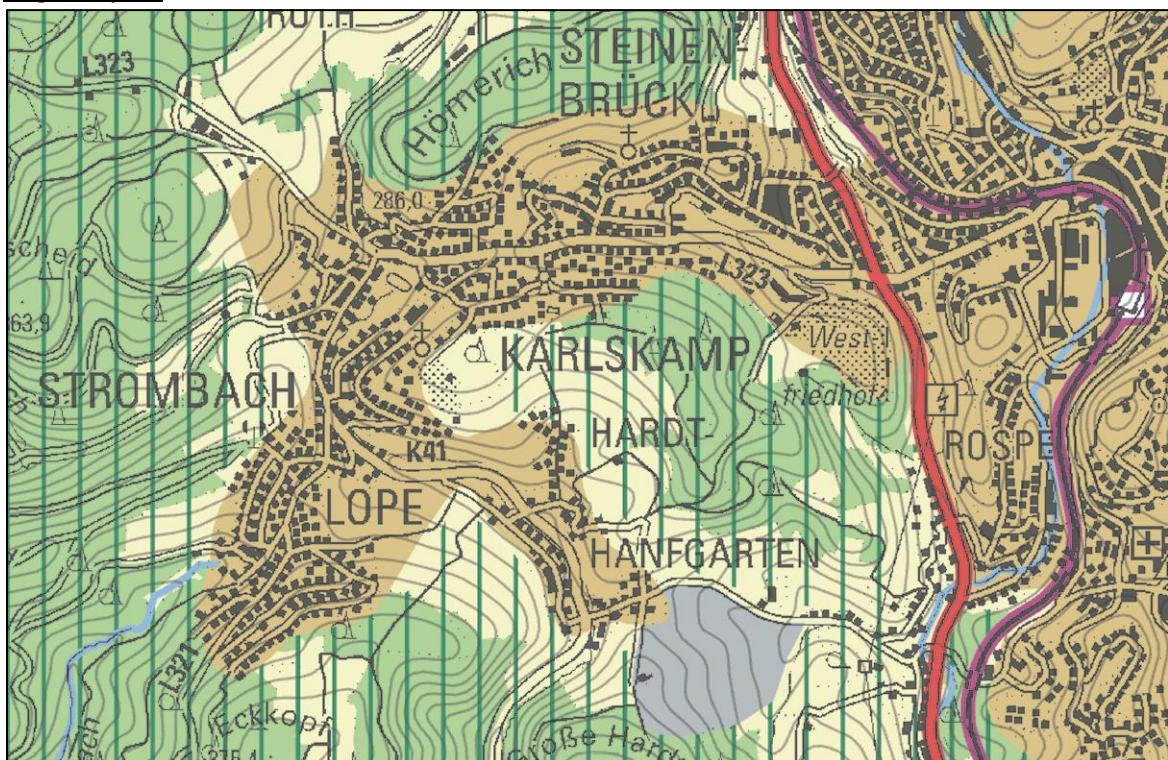


Abbildung 2 Regionalplan Köln; Quelle: GEOportal.NRW

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)“ dar. Die Zielsetzungen dieses Bebauungsplanentwurfs zum Wohnraum – stimmen mit den Zielaussagen überein.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“, „Bücherei“ und „Turnhalle / Sporthalle“ dargestellt. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs ist als Grünfläche dargestellt. Die Grünfläche ist von Wohn- und Grünflächen umgeben. Der Bebauungsplan Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans entwickelt werden. Daher soll im Parallelverfahren die 141. Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten einer vorwiegenden Darstellung des Plangebietes als Wohnbauflächen durchgeführt werden.

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. G5 1. Änderung „Strombach – Am Hassel“ sowie in der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. G5 „Strombach – Am Hassel / 1. Änderung“ für die Erweiterung der Zweckbestimmung Kita, um eine Kita im Norden zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2022 durch den Rat Gummersbach zur Satzung beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. G5 „Strombach – Am Hassel/ 1. Änderung“, „2. Änderung (vereinfacht)“ sind Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Kindergarten sowie Turnhalle festgesetzt.

Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung, die für diesen Bereich kein Landschaftsschutzgebiet festsetzt. Südlich der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung an der Pasterstraße grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-GM-0001 an. Das Landschaftsschutzgebiet in Gummersbach, Strombach, verfolgt gemäß § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes mehrere Schutzziele. Erstens soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. Dies beinhaltet den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch die Erhaltung von Landschaftselementen wie Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen sowie naturnahen Fließgewässern und Waldbereichen. Zweitens gilt der Schutz aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch sanft bewegte Hochflächen, Täler, historische Siedlungen, Waldbestände, Seen und kulturhistorisch bedeutsame Bodendenkmale geprägt wird. Drittens wird das Schutzgebiet aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung geschützt, insbesondere durch die Wertschätzung der Waldbestände und der landschaftlichen Vielfalt für ruhige, siedlungsnah, landschaftsbezogene Erholung sowie die Möglichkeit, unterschiedliche Landschaftsräume und Blickbeziehungen zu erleben. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002).

Schutzgebiete

Das Plangebiet und sein direktes Umfeld sind nicht Bestandteil eines Naturschutz-, Landschafts- oder FFH-Gebietes gemäß Natura 2000-Richtlinien.

Wald im Sinne des Gesetzes

Im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. Landesforstgesetzes (LFOG NRW).

Fachgesetze

Umweltbericht zur 141. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gummersbach – Am Strombach“

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass • die biologische Vielfalt, • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des

Umweltbericht zur 141. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gummersbach – Am Strombach“

		Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturenschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm / BImSchG & VO / DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, insbesondere am Entstehungsort aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung notwendig.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch / Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthalten. Zentrales Element der Umweltprüfung ist demzufolge eine Beschreibung der Umweltauswirkungen. Hierzu gehören eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale, die erheblich beeinflusst werden, sowie eine Übersicht über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Aspektes und ggf. der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung hinsichtlich ihrer Intensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite qualitativ und nach Möglichkeit auch quantitativ dargestellt.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, basierend auf der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Ferner sind Maßnahmen, die den Ressourcen- und Immissionsschutz betreffen, darzustellen,

Umweltbericht zur 141. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Am Strombach“

insbesondere auch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß Bundesimmissionsschutz-gesetz.

2.1. Schutzgut Mensch

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereiches arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können“ (BUNZEL 2005). Die Bewertung betrifft daher einerseits die Gesundheit, die durch Lärm, Luftschadstoffe und andere Immissionen beeinträchtigt, andererseits aber auch die regenerativen Aspekte, wie die Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion, die durch eine Inanspruchnahme von Flächen beeinflusst werden kann.

2.1.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Lärm

Da die mit der Planung verbundenen Lärmauswirkungen als gering eingeschätzt wurden, wurde keine schalltechnische Untersuchung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Verkehrslärm

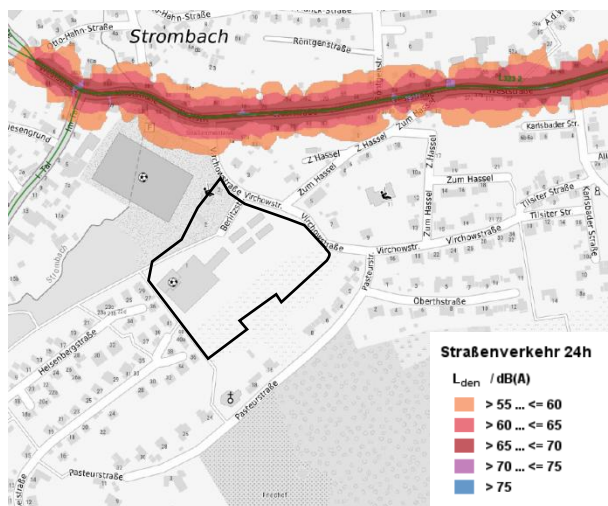


Abbildung 4 Verkehrslärm 24h; Quelle: GEOportal.NRW

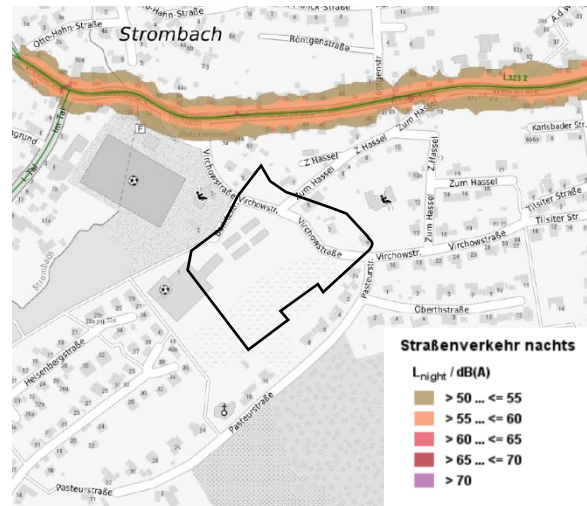


Abbildung 5 Verkehrslärm Nacht; Quelle: GEOportal.NRW

Die Untersuchung von Umgebungslärmkarten vom Änderungsgebiet und der Umgebung zeigen den Straßenverkehrslärm, welcher von der Weststraße (L323) ausgeht. Es ist zu erkennen, dass weder bei Tag noch bei Nacht der Lärm der Straße Auswirkungen auf das Plangebiet hat. Die Umgebungsstraßen sind hier nicht berücksichtigt worden. Es ist aber davon auszugehen, dass der Lärm der Umgebungsstraßen verhältnismäßig zur Einwohnerschaft und den Nutzungen in der Umgebung, gering ausfällt. Die Bundesstraße Westtangente (B256), welche sich ca. 1,5 km östlich des Plangebiets befindet, erzeugt in der Umgebung die meisten Lärmemissionen, hat aber dennoch keine Auswirkungen auf das Plangebiet.

Auf dem Plangebiet sind aktuell nur wenig aktive Nutzungen. Der meiste Verkehr geht von der Kindertagesstätte und der Sporthalle im Norden aus.

Gewerbelärm

Es ist kein größeres Gewerbe in der Umgebung des Plangebiets verortet.

Freizeitlärm

Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Sportplatz des Vereins DJK Gummersbach 1961. Der Sportplatz verursacht durch Spiele und Trainingseinheiten des Vereins Freizeitlärm. Der von hier ausgehende Lärm wird einerseits durch absteigende Topographie eingefangen, andererseits gilt dieser Lärm als gebietsverträglich.

Geruch

Für das Plangebiet sind keine relevanten Geruchsemissionen bekannt.

Licht

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr, die Straßenbeleuchtung sowie die angrenzende Wohnbebauung und die Kindertagesstätte im Norden des Plangebiets zurückzuführen.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet wird öffentlich nicht für Freizeit und Erholung erschlossen und weist darüber hinaus keine Funktion für die Erholungsnutzung auf. Südlich der Pasteurstraße, angrenzend an das Plangebiet, sind unter anderem dicht durch Gehölze bewachsene Grünflächen vorhanden. Südwestlich des Plangebiets fließt der Strombach, welcher als Erholungsort für z.B. Spaziergänge dient. Insgesamt ist Gummersbach Teil des „Naturparks Bergisches Land“. Als eines von 104 Naturparks in Deutschland, setzt sich der Naturpark Bergisches Land als Ziel die Kulturlandschaft mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt zu erhalten und als Ort der Erholung dem nachhaltigen Tourismus und der Bewohnerschaft zu dienen.

Störfallrisiko / Katastrophenschutz

Es ist kein Störfallrisiko für das Plangebiet bekannt.

2.1.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Lärm

Für Lärmimmissionen ist eine wechselseitige Betrachtung erforderlich. Es sind die Einwirkungen der vorhandenen Lärmbelastungen durch Verkehr und Gewerbe auf die neue Anlage zu untersuchen und ggf. Schutzmaßnahmen zu ermitteln.

Verkehrslärm

Die Lärmbelastung durch Straßenverkehrslärm auf das Plangebiet ist wie bereits erwähnt lediglich im Bereich der Weststraße (L323) im Norden sowie der Westtangente (B256) stärker ausprägt. Beide Straßen haben allerdings keine Lärmauswirkungen auf den Änderungsbereich.

Von der Änderung des Flächennutzungsplans wird kein starker Verkehrslärm erwartet. Es ist dennoch davon auszugehen, dass durch die Neuausweisung von Wohnflächen grundsätzlich zusätzliche Verkehre induziert werden. Dies ist jedoch vergleichbar mit den Nutzungen in der Umgebung und wird somit als verträglich eingeschätzt. Es liegen bezüglich der Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft daher keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die 141. Flächennutzungsplanänderung vor.

Gewerbelärm

Mit der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine negativen Auswirkungen durch Gewerbelärm auf das Umfeld vorbereitet.

Freizeitlärm

Der Freizeitlärm, welcher durch die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Turnhalle / Sporthalle“ erzeugt wird, bleibt durch die FNP-Änderung unverändert. Die Änderung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ wird zu einer sensibleren Nutzung in Form einer Wohnbaufläche verändert. Die Änderung der Nutzung und die Auswirkungen auf den Freizeitlärm innerhalb des Plangebiets werden auf Ebene des Bebauungsplans weiter betrachtet. Der Freizeitlärm wird sich durch die FNP-Änderung voraussichtlich nicht verändern.

Sonstige zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Erheblich negative Auswirkungen in Bezug auf Geruchs- oder Lichtemissionen sind insbesondere auf die verkehrsbedingten Emittenten zu beschränken. Diese sind jedoch im Hinblick auf den Kontext im üblichen Maße als nicht wesentlich einzustufen. Zwar können durch die Umsetzung der Planung geringe Erhöhungen von verkehrsbedingten Emissionen erwartet werden, jedoch ist auch hier nicht von wesentlichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Konkrete Festsetzungen und Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche werden im parallel geführten Bebauungsplan getroffen.

Bewertung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei Umsetzung der 141. Flächennutzungsplan-Änderung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewährleistet werden können und durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch absehbar sind.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

2.2.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Pflanzen / Biotoptypen

Im Bereich des ehemaligen Schulgrundstücks der Hauptschule Strombach ist das Plangebiet bereits zu großen Teilen versiegelt. Die Schulgebäude sind von Rasenflächen und teilweise von Gehölzstrukturen umgeben. Insbesondere südlich der Pavillons befindet sich ein größerer Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Bäumen und Sträuchern. Auch die Turnhalle ist von gärtnerisch genutzten Bereichen mit einer Mischung aus Ziergehölzen (Koniferen) und heimischen Gehölzen umgeben. Die westlich daran angrenzende asphaltierte Fläche ist von Laubgehölzen eingerahmt.

Südlich der Zufahrt zur Schule grenzt ein Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Bäumen und Sträuchern an. Daran schließt sich südlich eine intensiv genutzte Mähwiese an, welche die südliche Grenze des Plangebietes bildet. Die Hauptbiotoptypen bestehen somit aus saumartigen Gehölzflächen aus überwiegend heimischen Gehölzen, Gartenstrukturen mit überwiegend Ziergehölzen und Zierrasen sowie Intensivwiese.

Umgebung des Änderungsbereichs

In direkter Umgebung des Änderungsbereichs befindet sich im Süden an die Pasteursstraße angrenzend eine kleine Waldfläche aus überwiegend Nadelgehölzen. Südlich daran schließen sich Grünflächen an, die als Acker und Intensivmähwiesen genutzt werden. Im Nordwesten fließt der

Strombach, welcher auch von Gehölzstrukturen umgeben ist. In der weiteren Umgebung ist der Stadtteil Strombach von großen Waldflächen und landwirtschaftlich genutztem Grünland umgeben.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dieser beinhaltet eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung der Flächen im Plangebiet, welche auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14-16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beruht und in den §§ 30-32 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW verankert ist. Der Landschaftspflegerische Begleitplan bildet die Grundlage für Festsetzungen zum Eingriff in Natur und Landschaft. Ziel ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelungen Maßnahmen eingesetzt, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen. Diese sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen sowie Minderungsmaßnahmen.

Das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt für das Plangebiet ein Punktedefizit von -64.478 Bodenwertpunkte. Dieser ist durch eine externe Kompensationsmaßnahme auszugleichen.

Tiere

Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 sind die artenschutzrechtlichen Belange bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der ASP). Zur Nachvollziehbarkeit der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) sind zumindest das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten und das Ergebnis der Vorabschätzung einschließlich möglicherweise empfohlener Vermeidungsmaßnahmen in der Begründung bzw. im Umweltbericht der FNP-Änderung zu dokumentieren.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanverfahrens Nr. 316 „Gummersbach – Am Strombach“ wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Fledermäuse

In den Gebäuden und Gehäusen wurden keine Nachweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden. Das Plangebiet besitzt für diese Arten allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind. Aufgrund von genügend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld handelt es sich bei dem Plangebiet nicht um ein essentielles Habitat.

Vögel

Durch die Artenschutzprüfung wurde der Horst eines Turmfalken nachgewiesen, welcher innerhalb der leerstehenden Schule auf der westlichen Seite im Anbau auf ca. 15 m auf einem Gitterrost verortet ist. Da es sich um eine planungsrelevante Art handelt, wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Im nördlichen Teil des Plangebiets wurden zwei Zaunkönignester auf dem Dachboden der Schule gefunden.

2.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Pflanzen

Mit der 141. FNP-Änderung wird durch die Ausweisung von neuen Wohngebieten die Rodung von Gehölzstrukturen und die Versiegelung eines Teils der Mähwiese vorbereitet. Grundsätzlich geht mit der Planung der Verlust von Biotopen einher. Im Westen des Änderungsbereichs wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage/Park“ dargestellt. Im Nordosten des Änderungsbereichs wird eine weitere Grünfläche dargestellt mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“. Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren wird der Eingriff ermittelt und es werden entsprechende grünordnerische Festsetzungen für den Ausgleich getroffen.

Bewertung

Aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen, die ausgewiesenen Grünflächen sowie der Ausgleichsermittlung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten, zumal ein großer Teil des Plangebiets bereits durch Versiegelung vorbelastet ist.

Tiere

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung können unter Berücksichtigung der in der verbindlichen Bauleitplanung übernommenen Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Sicherheit artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen. Folglich werden auch durch die Flächennutzungsplanänderung keine Verbotstatbestände vorbereitet.

Bewertung

Es können, unter Berücksichtigung der empfohlenen naturschutzfachlichen Kontrollen sowie Durchführung der im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren formulierten Maßnahmen, mit hoher Sicherheit artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG und damit erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden.

Die Stadt Gummersbach befindet sich in keiner Erdbebenzone gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).

2.3.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der 141. FNP-Änderung wird im Vergleich zur Bestandssituation eine höhere Versiegelung vorbereitet. In Teilen sind bereits heute überbaute und versiegelte Flächen im Plangebiet vorhanden. Zum parallel geführten Bebauungsplan wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, welcher die Eingriffe bilanziert und geeignete Ausgleichsmaßnahmen benennt.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung führen zu dem Schluss, dass Teile des Geltungsbereichs insbesondere im südöstlichen und östlichen Bereich in die Kanalisation abgeleitet werden müssen. Die dort ermittelten Bemessungs-kf-Werte der Felsverwitterungsschichten liegen unterhalb des gemäß DWA-A 138 entwässerungstechnisch geeigneten Wertebereichs. Im nordwestlichen und westlichen Bereich des Plangebiets ist eine Versickerung von Niederschlagsabflüssen grundsätzlich möglich.

Insgesamt sind mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zwar aufgrund zusätzlicher Versiegelung Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Diese überschreiten jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Versiegelung nicht das Maß der Erheblichkeit.

2.4. Schutzgut Wasser

2.4.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 141. FNP-Änderung ist nicht Teil eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. In der Umgebung des Plangebiets ca. 150 m nordwestlich fließt das Fließgewässer Strombach. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Hochwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Grundwasser

Angaben zum Grundwasser bzw. zur Grundwassertiefe liegen nicht vor. Ferner befinden sich keine Grundwassermessstellen im Plangebiet.

Hinweise auf Altlasten, Verdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen liegen nicht vor, sodass entsprechende Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (bzw. Grundwasser) ausgeschlossen werden können.

Hochwasser

Das Plangebiet ist nicht von Hochwassergefahren betroffen.

Starkregen

Gemäß Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) sind neben Hochwassergefahrenkarten auch Starkregen und daraus resultierende Hochwassergefahren zu prüfen. Hierfür wurden die Starkregengefahrenkarten für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) für seltene und extreme Ereignisse ausgewertet.

Umweltbericht zur 141. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Am Strombach“

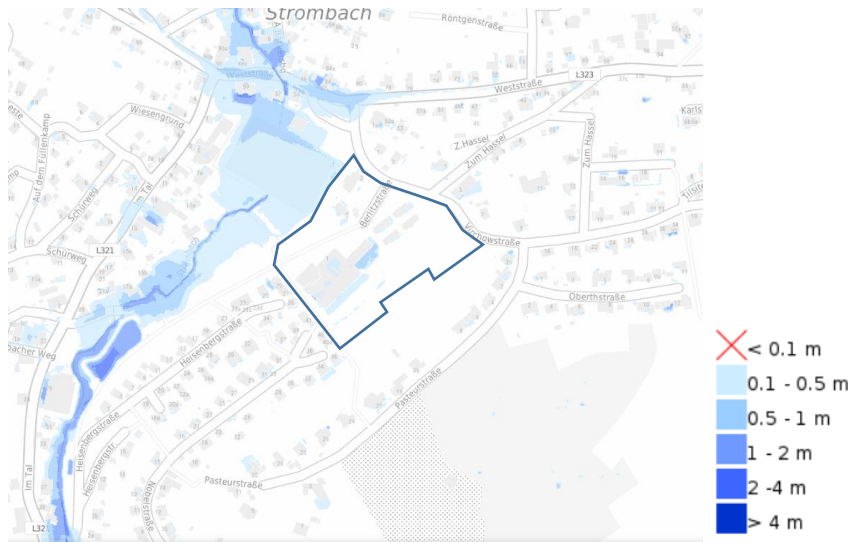


Abbildung 7 Starkregenkarte, Auswirkungen auf das Plangebiet (dunkelblau), seltenes Ereignis; Quelle: Geoportal.de

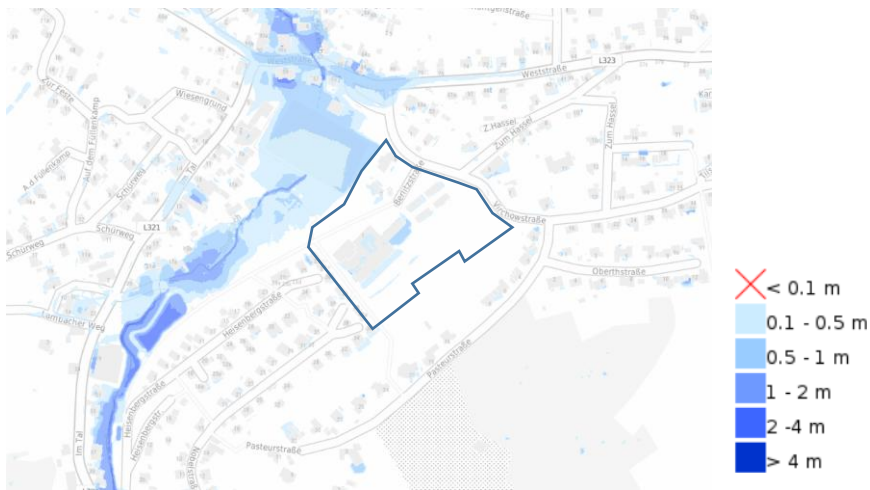


Abbildung 8 Starkregenkarte, Auswirkungen auf das Plangebiet, extremes Ereignis (dunkelblau), Quelle: Geoportal.de

Bei seltenen und auch bei extremen Ereignissen zeigt insbesondere das Fließgewässer Strombach teilweise große Wasserhöhen. Hier beträgt die ermittelte Wasserhöhe bis zu vier Meter. Die Fließgeschwindigkeiten liegen zwischen 0,5 – 2,0 m/s. Innerhalb des Plangebiets sammelt sich das Wasser eher geringfügig an dem leerstehenden Schulgebäude mit einer Wasserhöhe von bis zu 0,5-1 m.

2.4.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der durch die Neuausweisung von Wohnflächen zu erwartende höhere Versiegelungsgrad hat negative Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen im Änderungsbereich. Aufgrund der durch die Planung zu erwartende Begrünung der Freibereiche (u.a. Gärten), bleiben voraussichtlich größere Bereiche unversiegelt und somit die Bodenfunktionen erhalten.

Im Gebiet Strombach, Berlitzstraße, bzw. Anschluss Schulfläche wird die Entwässerung überein bestehendes Mischwasserkanalssystem sichergestellt. Die Einleitung in das vorhandene Kanalnetz ist ohne weitere Anpassungen möglich. Innerhalb der neuen Wohnstraße wird ein Mischwasserkanal neu verlegt. Die Erschließungsplanung inkl. der Entwässerung der zukünftigen Erschließung ist mit den

Großräumig betrachtet, kommt dem Plangebiet keine Bedeutung in klimatischer Sicht zu, da die Flächen zu geringwertig sind und bedeutende Austauschbeziehungen fehlen.

2.5.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen kein starker urbaner Wärmeinseleffekt gegeben. Die 141. FNP-Änderung trägt zwar dazu bei, neue Flächen durch die Darstellung von Wohnbauflächen zu versiegeln, jedoch werden die Darstellung öffentlicher Grünflächen im Westen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie im Norden mit der Zweckbestimmung Spielplatz angrenzend an bestehende Freiflächen klimawirksame Strukturen erhalten bzw. ergänzt, sodass die Auswirkungen auf das Klima und die Luft abgemildert werden. Bei Umsetzung des Planvorhabens ist mit einer nicht signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Bewertung

Insgesamt werden durch die 141. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft erwartet.

2.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.6.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine Baudenkmäler. Es liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes vor. Im Planbereich liegen sonstige Sachgüter in Form von bestehenden und sich im Bau befindlichen Bauten vor.

2.6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da keine Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden, keine Bodendenkmäler bekannt sind und die bestehenden Bauten über die verbindliche Bauleitplanung (den Bebauungsplan Nr. 316) abgesichert werden, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Bewertung

Es sind somit keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.7. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

2.7.1. Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Stadt Gummersbach liegt im Bergischen Land. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands wird das Plangebiet zur Großlandschaft „Bergisches Land“ zugeordnet, welches sich durch ein dichtes Talnetz auszeichnet. Es liegt im Südosten des Oberbergischen Kreises, mit Höhen zwischen 300 und 400 m ü. NN, feuchtkühlem Klima und abwechselnden Landschaftsformen von bewaldeten Rücken bis zu flachwelligen, fast ebenen Hochflächen. Gummersbach liegt außerdem im Naturpark Bergisches Land.

Das Plangebiet selbst befindet sich im Stadtteil Strombach und liegt ca. drei Kilometer westlich des Gummersbacher Stadtzentrums. Entsprechend der bisherigen Nutzung ist das Ortsbild aktuell von

Wohngebäuden geprägt. Die Bebauung hat einen dörflichen Charakter und zeichnet sich insbesondere durch Einfamilienhausstrukturen aus. Im Norden schließt ein Sportplatz an das Plangebiet an. Das Plangebiet selbst, ist von hohem Versiegelungsgrad der leerstehenden ehemaligen Hauptschule Strombachs geprägt. Naturnahe Strukturen sind in Form von Grünflächen und Gehölzstrukturen im nordwestlich sowie südlich des Plangebiets vorhanden.

2.7.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die neu geplanten Nutzungen wird sich das Landschaftsbild verändern. So wird durch die Darstellung von Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen und einer damit einhergehenden voraussichtlich stärkeren baulichen Inanspruchnahme ein entsprechender Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild erwartet. Im parallel geführten Bebauungsplan sind Höhenbeschränkungen vorgesehen, welche eine zusätzliche Bebauung planungsrechtlich vorbereiten und sich von der Höhenabwicklung in die Umgebung einfügen sollen. Die geplanten Nutzungen des Plangebiets können sich gut in die Umgebung Strombachs einfügen.

Bewertung

Da das Plangebiet aktuell zum großen Teil versiegelt, aber teilweise ungenutzt ist und brach liegt, kann mit Neuausweisung von Wohnflächen zur Aufwertung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild beitragen.

2.8 Wechselwirkung

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. So bewirkt die Versiegelung der Flächen eine Beeinträchtigung des Bodens (Speicher- und Reglerfunktionen), die sich unmittelbar auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung), Klima (Verdunstung) oder Erholungsnutzung auswirkt. Zudem werden durch eine Bodenversiegelung Vegetations- und Biotopstrukturen verändert oder entfernt, was Folgewirkungen auf faunistische Habitatstrukturen, z. B. in Form von Veränderung typischer Lebensgemeinschaften hat. Das heißt, es entsteht teilweise eine Wirkungskette zwischen den Schutzgütern.

Insgesamt ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der Schutzgüter, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, bei Realisierung der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

2.9 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im parallel durchzuführenden Bauleitplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren ist zu regeln, dass baubedingte Abfälle und Abwässer gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen oder einer Behandlung zuzuführen sind. Im Zuge der nachgelagerten Abbruch- und Baugenehmigungsverfahren ist darzustellen, wie entsprechende Nachweise zu führen sind.

Betriebsbedingte Abfälle und Abwässer durch die Wohnnutzung sind gemäß den örtlichen Vorgaben durch die kommunale Abfallbeseitigung bzw. der kommunalen Abwasserbehandlung zu entsorgen und zu behandeln. Hierzu sind entsprechende Angaben im Zuge der Genehmigungsverfahren zu machen.

2.10 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

2.11 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Nullvariante erfolgt eine Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Plangebietes (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. ohne die potenziell vom Planvorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft entwickeln würde.

Aktuell wird das gesamte Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Wenn das Planvorhaben nicht umgesetzt werden würde, würde das leerstehende Schulgebäude erhalten bleiben. Von einem erneuten Bedarf des Schulstandorts ist nicht auszugehen, da dieser schon länger stillsteht. Bei Abriss der ehemaligen Schule würden andere Gemeinbedarfsnutzungen dennoch in Frage kommen.

3. Zusätzliche Angaben

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

3.1 Technische Verfahren / Untersuchungsmethoden / Fachgutachten

- Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 316 – „Gummersbach am Strombach“ vom 09.11.2023 – Planungsgruppe Grüner Winkel
- Geotechnischer Bericht zur Baugrund- und Versickerungsuntersuchung vom 18.08.2023 – PRO GEO Dipl. Ing. Markus Förster (auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, Bebauungsplan Nr. 316 hinterlegt)

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung ein neues Wohnquartier auf dem ehemaligen Schulgrundstück schaffen. Die geplante Umsetzung soll den bestehenden Standort stärken und Synergien schaffen.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

In der Umweltprüfung untersuchte Schutzgüter gem. § 1 Abs. 7 Nr. 6 BauGB	
Schutzgut	Ergebnis
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	> keine erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie grünordnerischer Maßnahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens
Boden/Fläche	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Wasser	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Klima / Luft	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Landschaft / Stadtbild	> teilw. positive Auswirkungen
Mensch	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	> teilw. positive Auswirkungen
Wechselwirkungen	> keine unvermeidbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die ggf. zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können

4. Ergebnis der Umweltprüfung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht als erheblich zu bewerten. Dies ist durch die bestehenden Flächenausprägungen mit bereits großflächig versiegelten Bereichen oder arten- und strukturarmen Flächen zu begründen. Zudem wäre bereits bei bestehendem Planungsrecht eine Versiegelung in ähnlichem Umfang möglich.

Eine erhebliche Mehrbelastung der geprüften Schutzgüter oder erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter wird durch die 141. Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Literaturverzeichnis

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026; (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Gummersbach

Umweltbericht zur 141. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gummersbach – Am Strombach“

- Froelich und Sporbeck: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, Januar 1991
- Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 316 – „Gummersbach am Strombach“ vom 09.11.2023 – Planungsgruppe Grüner Winkel
- Geotechnischer Bericht zur Baugrund- und Versickerungsuntersuchung vom 18.08.2023 – PRO GEO Dipl. Ing. Markus Förster

Abfrage von Landschaftsinformationssystemen und Geodatenservern über:

- www.tim-online.nrw.de
- www.klimaatlas.nrw.de
- www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete
- [www. geoportal.de](http://www.geoportal.de)
- www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de
- www.uvo.nrw.de
- www.elwas.web.nrw.de
- @Linfos
- ©GeoBasis NRW